

# Landesgesetzblatt für Wien

15  
382

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 18. April 1959

7. Stück

9. Gesetz: Kulturpflanzenschutzgesetz, Änderung.  
10. Gesetz: Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954, Änderung.

## 9.

Gesetz vom 6. März 1959, mit dem das Kulturpflanzenschutzgesetz abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBL für Wien Nr. 21/1949, wird abgeändert wie folgt:

Im § 6 Abs. 1 entfallen die Worte „...“, in-  
solange eine Landwirtschaftskammer für Wien  
nicht errichtet ist, ...“.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

## 10.

Gesetz vom 6. März 1959, mit dem das Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 neuerlich abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954, LGBL für Wien Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBL für Wien Nr. 4/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts innerhalb der Stadt Wien wird vom Magistrat gegen Einhebung einer Gebühr zur Deckung der damit verbundenen Kosten besorgt (öffentliche Hauskehrichtabfuhr).“

2. Der § 2 hat zu lauten:

### „§ 2.

#### Benützungszwang.

Die Eigentümer nicht ausgeschlossener oder nicht ausgenommener Liegenschaften (§ 3 beziehungsweise § 5) sind berechtigt, die Einrichtung der öffentlichen Hauskehrichtabfuhr zu benützen.“

3. Der § 3 hat zu lauten:

### „§ 3.

Beschränkung des Benützungszwanges.

Der Magistrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, daß nach Maßgabe der Be-

triebserfordernisse Gruppen von Liegenschaften oder einzelne Liegenschaften von der öffentlichen Hauskehrichtabfuhr ausgeschlossen werden.“

4. Der § 4 hat zu lauten:

### „§ 4.

#### Benützungszwang.

Die Eigentümer nicht ausgeschlossener oder nicht ausgenommener Liegenschaften (§ 3 beziehungsweise § 5) sind verpflichtet, die öffentliche Hauskehrichtabfuhr zu benützen.“

5. Der § 5 hat zu lauten:

### „§ 5.

Ausnahmen vom Benützungszwang.

Der Magistrat kann Betriebe, Unternehmungen oder Anstalten, die ihre Tätigkeit auf einer abgeschlossenen Liegenschaft, in ganzen Objekten oder in sich abgeschlossenen Objektteilen ausüben, über begründetes Ansuchen vom Benützungszwang ausnehmen. Eine gleiche Ausnahme kann er auch für Objekte zugestehen, die im geltenden Einheitswertbescheid als landwirtschaftliche, weinbaummäßige oder gärtnerische Betriebe festgestellt sind, wenn der Nachweis einer sachlich einwandfreien Beseitigung des nicht für Düngierzwecke verwendeten Hauskehrichts erbracht wird. Bewilligungen dieser Art dürfen nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden.“

6. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Übergang von der einen Art auf die andere in einer Gruppe von Liegenschaften erfolgt über Beschluß des zuständigen Gemeinderatsausschusses.“

7. Der § 7 hat zu lauten:

### „§ 7.

#### Sammelgefäße.

(1) Wo die Sammlung des Hauskehrichts auf staubfreie Art erfolgt, besteht die Verpflichtung, nur die von der Stadt beigestellten Sammelgefäße (Gefäße nach dem System Colonia mit 90 Litern

Inhalt oder Eimer mit 35 Litern Inhalt) zu benützen. Die Liegenschaftseigentümer haben die vom Magistrat angeordnete Aufstellung und Anbringung der zur Hauskehrabfuhr bestimmten Einrichtungen in und an den Baulichkeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden und den Aufstellungsort in bautechnisch sowie hygienisch gutem Zustand und leicht zugänglich zu halten.

(2) Wo wegen der Beschaffenheit des Terrains die Zufahrt zu einer Gruppe von Liegenschaften nicht oder zeitweise nicht möglich ist, können die Coloniagefäße auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Magistrat anordnen, daß die Eimer, die sonst von den Benützern zwecks Entleerung auf den Gehsteig vor das Haus zu stellen sind, an einen anderen bestimmten Platz gebracht werden.

(3) Die von der Stadt beigestellten Sammelgefäße und sonstigen Einrichtungen bleiben ihr Eigentum.“

8. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8.

Zahl der Einsammlungen.

(1) Die Anzahl und Art der Sammelgefäße sowie die Zahl der jährlichen Einsammlungen ihres Inhaltes hat der Magistrat für die einzelnen Liegenschaften nach den sanitären, örtlichen und betriebsmäßigen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) In begründeten Fällen, wie beispielsweise im Falle der Vermehrung oder Verminderung der Zahl der auf der Liegenschaft vorhandenen Mietgegenstände oder einer länger dauernden Leerstehung von Mietgegenständen oder einer Änderung der Zahl der jährlichen Einsammlungen kann der Magistrat über schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers eine Neufestsetzung der Zahl der Sammelgefäße und der Jahresgebühr von dem dem Antrag nächstfolgenden Monatsersten an vornehmen.“

9. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9.

Berechnung der Gebühr.

(1) Die Jahresgebühr für die Abfuhr des Hauskehrtrichs unter Verwendung von der Stadt beigestellter Sammelgefäße und Spezialfahrzeuge ergibt sich aus der Multiplikation folgender Zahlen:

- a) Zahl der in der Liegenschaft eingestellten Sammelgefäße,
- b) Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten jährlichen Einsammlungen,
- c) Grundgebühr im Betrag von 520 S je Coloniagefaß und Entleerung samt Beförderung des Gefäßes vom und zum Standplatz durch städtische Organe oder im Betrag von 2 S je Eimer und Entleerung.

(2) Soweit im Sinne des § 7 Abs. 2 die Coloniagefäße auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist die Jahresgebühr unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 nach Haushalten zu errechnen und beträgt je Haushalt ein Viertel der Jahresgebühr, die auf ein Coloniagefaß bei allwöchentlicher Einsammlung entfällt.“

10. Im § 10 hat der erste Satz zu lauten:

„Findet die Abfuhr des Hauskehrtrichs auf eine nicht staubfreie Art statt, so beträgt die Gebühr für die regelmäßige Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrtrichs monatlich je Einheit 170 S, mindestens aber 170 S je Wohnung oder Betrieb.“

11. Der § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Liegenschaften, die neu in die Abfuhr einbezogen werden, mit dem ersten Tag des auf die Ermöglichung der tatsächlichen Benützung der öffentlichen Hauskehrtrichabfuhr folgenden Monats oder mit dem ersten Tag des Monats, der an den Fortfall einer nach § 3 verfügten oder nach § 5 gewährten Ausnahme von der Einbeziehung in die öffentliche Hauskehrtrichabfuhr anschließt.“

12. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15.

Einzahlung der Gebühr.

Vom Jahresbetrag der Gebühr ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und des § 11 — je ein Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einzuzahlen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Jahresviertels in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzi